Dipl.-Ing. F. Axel Berger

Johann-Häck-Str. 14 D-51519 Odenthal-Heide Deutschland (Germany) Fax: +49/ 2174/ 7439 6

Fax: +49/ 2174/ 7439 68 Tel: +49/ 2174/ 7439 67 mob: +49/ 173/ 2977 796

eMail: Spam@Berger-Odenthal.De

08-06-30 08-09-03

Berger; Joh-Häck 14;51519 Odenthal

Amtsgericht Eiland 4

42103 Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Brief schrieb ich Ihnen bereits am 30. Juni diesen Jahres. Nun ist es durchaus so, daß nicht eingeschriebene Briefe auf dem Postweg einmal verloren gehen können. Es fällt aber doch auf, daß dies überdurchschnittlich häufig gerade bei Behörden und dann bei Schreiben, die diese eher nicht gern lesen, geschieht. Man sollte bei der Post einmal nachfragen, wie das kommt. Daß bei Ihnen, wie mir Ihre Telephonzentrale mitteilt, vor dem Ablauf von mindestens vier Wochen mit einer Eingangsbestätigung nicht zu rechnen ist, macht die Sache für den Absender nicht einfacher.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Anzeige gegen den Richter, der das erst kürzlich veröffentlichte Urteil Aktenzeichen 22 Ds 70 Js 6906/06 gefällt hat, wegen Rechtsbeugung und Korruption.

Begründung:

Sowohl mein eigenes WLAN als auch die mehrerer Nachbarn, bei deren Einrichtung ich mitgeholfen habe, sind offen und ungesichert. Dies geschieht in der vollen Absicht, Fremden die Nutzung für den Internetzugang zu ermöglichen. Der Standard für WLAN sieht geschlossene Netze und offene Hotspots ausdrücklich vor und gibt mir keine weitere Möglichkeit, meinen Willen zu erklären, die Mitnutzung ausdrücklich zu erlauben. Der zu Unrecht verurteilte hat also vollkommen zu Recht auf die ausdrücklich gegebene eindeutige Willenserklärung der Klägers vertraut. Daß dieser zu dumm und zu faul war, sich mit den Grundlagen der Technik, die er in Betrieb genommen hat und mit der er in öffentliches Gelände funkt, zu befassen, ist auch in anderen Bereichen des Rechtes keine Entschuldigung.

Den Vorwurf der Korruption möchte ich am konkreten Beispiel erläutern. Wenn ich in einer fremden Stadt meinen Maileingang kontrollieren möchte, kostet eine Stunde eines kommerziellen Hotspots z.B. in einer Gaststätte typisch dasselbe wie ein ganzer Monat Flatrate zuhause. Typischerweise hole ich neue Nachrichten ab, benötige einige Zeit, sie zu lesen und zu beantworten, und lade dann meine Antworten hoch. Die bezahlte Stunde bedeutet tatsächlich also vielleicht zwei bis drei Minuten echte Netznutzung.

Was dieses Skandalurteil erreicht, ist, es mir und meinen Nachbarn unmöglich zu machen, anderen diese wenigen Minuten Bandbreite kostenlos zu schenken. Sollte das Bestand haben, würden diese also gezwungen, vollkommen überteuerte kommerzielle Angebote zu nutzen. Indem es mir verboten und unmöglich gemacht wird, etwas zu veschenken, werden diese Anbieter protegiert und werden ihnen Einnahmen zugeschanzt. Das ist Korruption oder mindestens Begünstigung.

Übrigens nutze ich unterwegs für solche Zwecke selbstverständlich auch mir von unbekannten Dritten ausdrücklich angebotete offene Zugänge. Das Anbieten und die Annahme solcher Geschenke setzt natürlich eine gewisse Fairness und ein Mindestmaß an Anstand voraus, zwei Denkkategorien, die den meisten Juristen vollkommen fremd sind. Natürlich werde ich ein fremdes Netz nie ohne explizite vorherige Anfrage für größere Up- oder Downloads mißbrauchen und selbstverständlich werde ich jemanden, der mir zu viel Bandbreite wegnimmt, aus meinen Netz herausschmeißen. Das ist problemlos möglich.

Das Argument, der Nutzer könne nicht wissen, ob dem Anbieter eventuell Kosten entstünden, ist hirnrissig. Mit dem ausdrücklichen und expliziten Angebot erklärt der, der es macht, ja seine Bereitschaft, eben diese Kosten, so sie entstünden, zu übernehmen. Wer im Netz eine Website liest, weiß auch nicht, ob er das Kontingent des Anbieters überschreitet. (Für unsere Ortspartei, deren Seiten ich betreue, sind das z.B. 50 GB im Monat. Sollte irgendeines unserer Angebote so hochinteressant sein, daß Bürger mehr als diese abrufen, ist das auch unser Risiko und kein Mißbrauch von deren Seite.) Im Gegenteil ist es der Normalfall, daß Geschenke für den, der sie macht, mit einem gewissen Aufwand und gewissen Kosten verbunden sind. Das gilt wenn ich Nachbarskinder in meinem Garten spielen lasse ebenso wie wenn ich meinen Beamer für gemeinsame Fußballabende bereitstelle. Soziales Zusammenleben beruht auf der Bereitschaft, solche Kosten zu tragen.

Mit freundliche Grüßen